



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12830**
Datum: 15.07.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum: 16.07.2014

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	16.07.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wählt gemäß § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i.V. m. § 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) und § 4 der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013 **insgesamt 15** stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren jeweilige Stellvertreter/-innen wie folgt:

1. Der Stadtrat **wählt** aus den nachfolgenden Vorschlägen der Fraktionen **9** stimmberechtigte Mitglieder und die dazu benannten Stellvertreter/-innen entsprechend ihrer Sitzanteile für den Jugendhilfeausschuss.

Mitglied (Name, Vorname)	Vorschlag von Fraktion	stellvertretendes Mitglied (Name, Vorname)	Vorschlag von Fraktion
Katja Raab	CDU/FDP Stadtrats- fraktion Halle (Saale)	Tobias Fischer	CDU/FDP Stadtrats- fraktion Halle (Saale)
Andreas Schachtschneider	CDU/FDP-Stadtrats- fraktion Halle (Saale)	Tobias Kühne	CDU/FDP Stadtrats- fraktion Halle (Saale)

Heike Wießner	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)	Petra Tomczyk-Radji	CDU/FDP Stadtratsfraktion Halle (Saale)
René Trömel	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)	Josephine Jahn	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)
Ute Haupt	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)	Dr. Bodo Meerheim	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)
Dr.med. Detlef Wend	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)	Fabian Borggreffe	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Klaus Hopfgarten	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)	Gottfried Koehn	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Dr. Inés Brock	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Melanie Ranft	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Sabine Wolff	Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM	Kathrin Westphal	Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM

2. Der Stadtrat **wählt** aus den nachfolgenden Vorschlägen der in der Stadt Halle (Saale) wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe **6** stimmberechtigte Mitglieder und die dazu benannten Stellvertreter/-innen für den Jugendhilfeausschuss.

Mitglied (Name, Vorname)	Träger	Stellvertreter (Name, Vorname)	Träger
Beate Gellert	Kinder- und Jugendhaus e.V.	Christof Starke	Friedenskreis e.V.
Uwe Kramer	Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Dienstort „Villa Jühling“ e.V.	Dorothee Fischer	„Villa Jühling“ e.V.
Thomas Stroth	Lebens(t)raum e.V.	Diana Franke	Lebens(t)raum e.V.

Kerstin Köferstein	Jugend- und Familienzentrum St. Georgen e.V.	Clemens Raudith	Jugend- und Familienzentrum St. Georgen e.V.
Helga Schubert	DRK- Kreisverband Halle-Saalkreis- Mansfelder Land e.V.	Tobias Heinicke	DRK -Kreisverband Halle-Saalkreis- Mansfelder Land e.V.
Jörg Rommelfanger	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH	Ines Schliebs	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH
Sylvia Plättner	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.	Karin Leonhardt	AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.
Leonhard Dölle	Volkssolidarität Querfurt-Merseburg e.V.	Winfried Müller	CVJM LV SA e.V.
Michael Geiger	ASB LV Sachsen- Anhalt e.V.	Bärbel Richter	ASB LV Sachsen- Anhalt e.V.
Kerstin Masur	Caritas Regionalverband Halle e.V.	Andreas Lembergt	Caritas Regionalverband Halle e.V.
Dr. Hendrik Kluge	Evangelischer Kirchen- kreis Halle-Saalkreis	Sabine Franz	Evangelischer Kirchen- kreis Halle-Saalkreis
Ernst-Christoph Römer	DIAKONIE Evangelische Stadtmission Halle e.V.	Elke Ronneberger	DIAKONIE Evangelische Stadtmission Halle e.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

1. Grundsätzliches zum Jugendhilfeausschuss

Die rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII). Als ein Bundesgesetz regelt es im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Land Sachsen-Anhalt gilt das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 05. Mai 2000, zuletzt geändert durch §§ 5 und 11 im Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 43).

Aufgrund der §§ 70, 71 SGB VIII und der §§ 2 bis 7 des KJHG LSA hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.05.2013 ferner die Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 70 SGB VIII regelt die Organisation des Jugendamts. Gemäß § 70 Absatz 1 SGB VIII ist das **Jugendamt zweigliedrig**, d.h. es besteht **aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes**.

Im SGB VIII sind die den beiden Teilen zukommenden Aufgaben geregelt, so dass die Verwaltung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII für die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Jugendamtes verantwortlich ist und der **Jugendhilfeausschuss gemäß**

§ 71 Abs. 2 SGB VIII sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe beschäftigt.

Insbesondere befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit:

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- der Jugendhilfeplanung
- und der Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 3, 1. Satz SGB VIII **Beschlussrecht** in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassen Satzung (Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale)) und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 KJHG-LSA und § 4 der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) gehören dem Jugendhilfeausschuss **15 stimmberechtigte Mitglieder** an. Diese setzen sich aus **9** Mitgliedern des Stadtrates oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und **6** auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Trägern der Jugendhilfe zusammen.

Gemäß § 4 Abs. 5 KJHG-LSA i.V. mit § 4 Abs. 5 1. Satz der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) **ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen**, welches im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht wahrnimmt.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich benannte/r Stellvertreter/in zu wählen.

2. Wahl der stimmberechtigten Personen für den Jugendhilfeausschuss

2.1. Gesetzliche Voraussetzungen für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied

Dem Jugendhilfeausschuss kann gemäß § 4 Abs. 4 KJHG-LSA i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) **stimmberechtigt angehören**, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

2.2. Wahl der stimmberechtigten Personen auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 KJHG-LSA und § 4 Abs. 2 der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) kann die Vertretungskörperschaft in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, oder Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend ihren Sitzanteilen in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die in Satz 1 Genannten stehen insgesamt **drei Fünftel der Sitze des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung**.

Soweit bereits erfolgt, wurden die Vorschläge von den Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) für die Personen, die als stimmberechtigtes Mitglied bzw. dessen Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden sollen, in die Vorlage eingearbeitet.

2.3. Wahl der stimmberechtigten Personen auf Vorschlag der anerkannten Träger der Jugendhilfe, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirken

Die in den Jugendhilfeausschuss zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten Träger der Jugendhilfe sollten die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen abbilden, wie es im § 3 Abs. 1 des SGB VIII beschrieben ist.

Die Verwaltung hat im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 25.04.2014 mit einem Aufruf die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe zur Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter gebeten. **Insgesamt liegen 12 Vorschläge für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied und dessen Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss vor.** Es sind Personen vorgeschlagen worden, welche die unterschiedlichen Leistungsbereiche und Wertorientierungen repräsentieren.

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KJHG-LSA und § 4 Abs. 3 der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) werden **zwei Fünftel** der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe gewählt. **Ein Drittel dieser Sitze** soll an Träger der freien Jugendhilfe, **die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind**, vergeben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen.

Das heißt, dass **von den 6 zu wählenden Mitgliedern zwei Personen in der Jugendarbeit tätig sein sollen**. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sich in der Besetzung der Mitglieder der freien Träger der Jugendhilfe das breite Leistungsspektrum der Jugendhilfe widerspiegelt. **Gemäß § 71 Abs. 1 Punkt 2, letzter Satz SGB VIII sind die Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.**

Anlagen:

Anlage 1 Auszüge aus Gesetzestexten und Satzung (§ 71 SGB VIII, § 4 KJHG-LSA und § 4 Satzung Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale))

Anlage 2 Vorschläge und Bewerbungen der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe